

Amtliche Bekanntmachung

58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim „Altes Pastorat II“ – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in gemischte Bauflächen

Die Bezirksregierung Köln hat die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung hatte folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Nettersheim am 28.03.2023 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, den 23.08.2023

Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-45-51/23

Im Auftrag

gez.: Frings

Das von der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet beinhaltet die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in gemischte Bauflächen.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die genehmigte 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim mit Begründung und Umweltbericht während der üblichen Dienststunden

montags - mittwochs und freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 17.00 Uhr
montags und mittwochs	14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	07.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 15.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Nettersheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Eine vorherige Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Bökenbrink, 02486-78324 bzw. s.boekenbrink@nettersheim.de ist zwingend erforderlich.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Der von der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim erfasste räumliche Geltungsbe-
reich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 6a Abs. 2 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterla-
gen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter

<http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene.html> und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung **<https://www.bauleitplanung.nrw.de>** veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 23.08.2023 zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim „Altes Pastorat II“ – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in gemischte Bauflächen, sowie die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in ebendiesen genehmigten Flächennutzungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzung vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 22.09.2023

gez.

Norbert Crump

- Bürgermeister -

Geltungsbereich 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim Ortsteil Zingsheim, „Altes Pastorat II“

